

baubetriebe sowie Baumschulen erhalten Zusatzmengen, die wie folgt festgesetzt werden:

	kg N (Reinstickstoff)	kg P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
a) Zusatzmenge I für Futterhackfrüchte Kartoffeln (gern. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)	20	2Ü
Obstanlagen Obstbaumschulen Kebland Korbweiden Heckengewächse (gern. Wirtschaftsfächenerhebung vom 31. 12. 1951)		
b) Zusatzmenge II für Zuckerrüben Ölfrüchte Faserpflanzen Heil- und Gewürzpflanzen Tabak (gern. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)	40	30
c) Zusatzmenge III für Gemüse (gern. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)	50	40

(4) Die unter Abs. 3 Buchst. c festgelegte Zusatzmenge gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten unabhängig von ihrer Größe für die Gemüseflächen einschl. der Grasflächen eine Zusatzmenge in Höhe von

80 kg N und 40 kg P₂O₅.

(5) Für den Zwischenfruchtanbau gemäß Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 werden für die im Abs. 3 angeführten Betriebe

15 kg N (Reinstickstoff) und
10 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

ausgegeben.

(6) Die Verbrauchsnormen sind in Reinnährstoffen festgesetzt.

(7) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche in Reinnährstoffen hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(8) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Flächen im Wirtschaftsjahr 1952/53 bewirtschaftet.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, errechnen auf Grund der in § 2 festgesetzten Verbrauchsnormen die Bezugsansprüche der Gemeinden.

(2) Bis zum 30. September 1952 teilen die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, jedem Rat der Gemeinde den Grundmengenanspruch der Gemeinde schriftlich mit, während die Zusatzmengenansprüche bis zum 15. Oktober 1952 bekanntzugeben sind. Die Ansprüche sind entsprechend den in § 2 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Normen zu unterteilen. Je eine Durchschrift dieser Mitteilungen ist an die zuständige VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. sowie an das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu geben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zurr? 10. Oktober 1952 den sich auf Grund der Gemeindeansprüche ergebenden. Grundmengen-Kreisanspruch und bis zum 20. Oktober 1952 den Zusatzmengen-Kreisanspruch an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden errechnen auf Grund der im § 2 festgesetzten Verbrauchsnormen die Bezugsansprüche der in diesem Paragraphen genannten Betriebe.

(2) In den Gemeinden sind Listen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen, aus denen die Namen der Betriebe, ihre Gesamtansprüche unterteilt nach Grund- und Zusatzmengen entsprechend den in § 2 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Normen zu ersehen sein müssen. Eine Durchschrift dieser Liste ist der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu übergeben, die danach die Ausgabe der Düngemittel vornimmt.

§ 5

(1) Alle den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften freigegebenen Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel und alle bestellten Kali- und Kalkdüngemittel sind bevorzugt auszuliefern.

(2) Die Auslieferung der Stickstoffdüngemittel an die in § 2 Absätzen 1 und 2 genannten Verbraucher hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst die Grundmengen und anschließend die Zusatzmengen ausgegeben werden, wobei die werktätigen Bauern vorrangig zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Phosphorsäure ist bis auf weiteres nur die Hälfte der Grundmenge an die in § 2 Abs. 1 genannten Betriebe auszuliefern. Über weitere Auslieferungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechende Anweisungen an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(4) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür Sorge zu tragen, daß jeweils am 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember 1952 sowie am Ende der Monate Januar bis Juni 1953 eine prozentual gleichmäßige Belieferung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erfolgt ist.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, und das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Belieferung der Bezugsansprüche der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Stickstoff und Phosphorsäure zu den in Abs. 4 genannten Terminen verantwortlich. Außerdem haben sie für eine zeitgerechte Bevorratung der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. mit den frei verkäuflichen Düngemitteln zu sorgen.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Versorgungsgebiete der einzelnen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. durch die Kreisverbände der VdgB (BHG) bis zum 31. Dezember 1952 festgelegt werden, wobei Überschneidungen zu ver-